

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Gegen Empfangsbekanntnis



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2140
Telefax 0261 120-2133
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.06.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
429-140-143- 0016/2022 Bitte immer angeben!	29.03.2022		

Förderungen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege; Aktion Grün: Wiesenbrüterschutzmaßnahmen in Schwerpunktbereichen des Vogelschutzgebietes Westerwald

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 10.12.2021

Zuwendungsbescheid



auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen **bewillige** ich Ihnen auf der Grundlage

- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), in der aktuell gültigen Fassung einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.) in der aktuell gültigen Fassung
- sowie der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (1022-88 031-0)

Seite | 1

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

für die Wiesenbrüterschutzmaßnahmen im Jahr 2021 als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von:

2.664,64 EUR

(in Worten: zweitausendsechshundertvierundsechzig EUR).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Gesamtzuwendungshöhe ergibt sich wie folgt:

Brutzeitprämie (€)	Erschwernisprämie (€)	Nachweisprämie (€)	Gesamtzuwendungshöhe 2021 (€)
1.164,64		1.500,00	2.664,64

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bewilligt.

Die als Anlage 2 beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bewilligung erfolgt für folgenden Zeitraum:

Jahr	Zuwendungen
2022	2.664,64 EUR

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Die beigefügte Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stellen der EG, des Bundes und Landes innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgelegten Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
3. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Im vorliegenden Fall wurde für die beantragten Maßnahmen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.
4. **Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft dieses Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.**
5. Die Landesmittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die im Bewilligungsbescheid näher bezeichnete Maßnahme bestimmt.
6. Im Fall der bestimmungswidrigen Verwendung von Landesmitteln sind diese zurückzuzahlen und zu verzinsen. Die Zuwendung wird, ggf. auch anteilig, zurückgefordert, wenn der Maßnahmenträger diese Verpflichtung nicht einhält bzw. die Fläche(n) anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken zuführt.
7. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariffreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariffreuegesetz) zu beachten.

8. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
9. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
10. Gemäß § 1 des Landessubventionengesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
11. Die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 18.08.2021 (MinBlatt Nr. 8, Seite 91) ist zu beachten.
12. Bei allen Veröffentlichungen sowie öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen das Projekt und seine Inhalte betreffend, ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) gefördert wird. Dabei sind das Logo der "Aktion Grün" sowie das Wappen und der Schriftzug des Landes Rheinland-Pfalz bei allen Publikationen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Eine entsprechende Bild - Datei im geeigneten Format (z.B. *.tif oder *.bmp) kann bei der SGD Nord angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Das Bewilligungsverfahren wird per EDV abgewickelt. Aus diesem Grund wurden alle Daten gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

De-Minimis-Bescheinigung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht